

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.147 vom 12. Dezember 2022

Ag Zivilgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.147

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.147 du 12 décembre 2022

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.147 del 12 dicembre 2022

Erwägungen

E. 19

September 2022). Es erscheint offensichtlich, dass die von Sozialhilfe lebende (Beilage 7 zur Berufungsantwort) Klägerin mittellos ist (vgl. Berufungsantwort, S. 8 f.). Das Gesuch der Klägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Berufungsverfahren ist deshalb gutzuheissen. 6.3. Vorliegend beliess es der Beklagte in seiner Berufungsschrift dabei (Berufung, S. 20), für den Nachweis seiner Mittellosigkeit auf die Vorakten zu verweisen. Insbesondere unterliess er es, seine aktuelle Einkommenssituation darzulegen und stützte sich lediglich auf die Ausführungen der Vorinstanz in Bezug auf die Unterhaltsberechnung. In den ins Recht gelegten aktuellen Kontoauszügen vom 22. Juni 2022 wurde sodann der Saldo des Bankkontos verdeckt (Beilage 5 zur Berufung). Zu diesem erklärungsbedürftigen Vorgehen äussert sich der Beklagte nicht. Der Beklagte hat somit seine finanzielle Situation im Berufungsverfahren nicht offengelegt. Seine zivilprozessuale Bedürftigkeit im vorliegend relevanten Zeitraum ab Gesuchseinreichung am 27. Juni 2022 ist damit nicht glaubhaft dargetan. Sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Berufungsverfahren ist folglich abzuweisen. Das Obergericht erkennt: 1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Berufung, werden die Dispositiv-Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 4.2, 5.1 und 5.2 des Entscheids des Bezirksgerichts Bremgarten, Präsidium des Familiengerichts, vom 9. Juni 2022, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: 3.2. Der Gesuchsgegner wird für berechtigt erklärt, den gemeinsamen Sohn C. jedes zweite Wochenende samstags oder sonntags auf eigene Kosten zu besuchen oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Besuche haben grundsätzlich im Tessin zu erfolgen. Die Eltern sprechen sich frühzeitig über die Dauer und den Ort der Besuche ab. Sollten sich die Eltern über die Dauer der Besuche nicht einigen können, so beträgt diese beim - ersten Besuch mindestens zwei Stunden, - zweiten Besuch mindestens drei Stunden,

- 24 - - dritten Besuch mindestens vier Stunden, - vierten Besuch mindestens fünf Stunden, und - ab dem fünften Besuch mindestens sechs Stunden. 3.3. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids wird der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt, den gemeinsamen Sohn C. jedes zweite Wochenende mit Übernachtung zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, C. an den Besuchswochenenden jeweils am Samstagmorgen (bis spätestens um 11:00 Uhr) auf eigene Kosten zum Bahnhof Q. zu bringen. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, C. jeweils am Sonntagabend (bis spätestens um 20:00 Uhr) auf eigene Kosten zum Bahnhof T. zu bringen. 3.4. Der Gesuchsgegner wird zudem für berechtigt erklärt, mit C. einmal pro Woche an einem gemeinsam zu definierenden Wochentag ein Telefonat via Skype zu führen. Die Eltern sprechen sich frühzeitig ab, wann das Telefonat stattfinden soll. Der Gesuchstellerin wird die Weisung erteilt, die telefonische Kommunikation zwischen dem

Gesuchsteller und C. wöchentlich zu ermöglichen und das Gespräch nicht zu unterbrechen sowie die Intervention in das Gespräch durch Drittpersonen zu unterbinden. 4.2. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Lugano(ovest) wird mit dem Vollzug beauftragt, wobei der Aufgabenbereich des/der noch zu ernennenden Beistands/Beiständin die Wahrung von Interesse und Wohl des Kindes sowie insbesondere folgende Aufgabenbereiche umfasst: - Begleitung und Beratung der Eltern in der Erziehung - Aufbau einer dem Kindeswohl förderlichen Zusammenarbeit der Eltern - Beratung in der Organisation des persönlichen Verkehrs - Funktion der Ansprechperson bei Fragen der Eltern, Schule und Institutionen - Koordination der Zusammenarbeit (Eltern, Schule, Tagesstruktur etc.) - Beratung zu Freizeitgestaltung und Unterstützungsangeboten (inkl. Finanzierung) 5.1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt von C. monatlich vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger bezogener Kinderzulagen zu bezahlen: - ab 01.11.2021 bis 31.08.2022 Fr. 577.— (davon Fr. 27.00 Betreuungsunterhalt) - ab 01.09.2022 Fr. 1'122.— (davon Fr. 572.00 Betreuungsunterhalt) - nach Ablauf von sechs Monaten ab Fr. 1'152.— Rechtskraft des vorliegenden Entscheids (davon Fr. 702.00 Betreuungsunterhalt) 5.2. Es wird festgehalten, dass zur Deckung des gebührenden Unterhalts für den gemeinsamen Sohn C. folgende Beträge fehlen:

- 25 - - ab 01.11.2021 bis 31.08.2022 Fr. 2'866.— - ab 01.09.2022 Fr. 648.— - nach Ablauf von sechs Monaten ab Fr. 648.— Rechtskraft des vorliegenden Entscheids 1.2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 2. Das Gesuch der Klägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutheissen und MLaw Tamara De Caro, Rechtsanwältin, Baden, zu ihrer unentgeltlichen Rechtsvertreterin bestellt. 3. Das Gesuch des Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Die obergerichtlichen Gerichtskosten von Fr. 2'000.00 werden dem Beklagten zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 und der Klägerin zu einem Viertel mit Fr. 500.00 auferlegt, wobei der Anteil der Klägerin zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen gemäss Art. 123 ZPO vorgemerkt wird. 5. Der Beklagte wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Klägerin, MLaw Tamara De Caro, Rechtsanwältin, Baden, die Hälfte ihrer für das Berufungsverfahren gerichtlich genehmigten zweitinstanzlichen Anwaltskosten von Fr. 1'462.17, d.h. Fr. 732.10 zu bezahlen. Zustellung an: [...] Zustellung nach Rechtskraft an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

- 26 - Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt,

ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Aarau, 12. Dezember 2022 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:
Brunner Corazza

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.